



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.10 RRB 1896/1023
Titel	Wasserrecht.
Datum	06.06.1896
P.	287–288

[p. 287] A. Unterm 23. August 1895 (siehe Amtsblatt No. 69 vom 27. August 1895) publizierte das Statthalteramt Pfäffikon folgendes Konzessionsgesuch:
Die Geschwister Keller im Zihl - Schalchen stellen das Gesuch um Erteilung einer staatlichen Konzession, dahingehend, es sei den Petenten als Eigentümer eines zirka 91 Aren großen, in der sogenannten Mätschwiese bei Gündisau gelegenen Landkomplexes behufs dessen Bewässerung zu bewilligen, das Wasser des Gündisauer Tobelbaches von der Grundschwelle des unterhalb der Gubler'schen Säge gelegenen Hauptwuhres aus bis zur Höhe von 67 cm zu schwellen.

B. Laut Bericht des Statthalteramtes Pfäffikon vom 28. September 1895 ist gegen das Projekt Einsprache erhoben worden von Herrn Hs. Heinr. Gubler, Säger in Gündisau.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:
Bei der unterm 21. Oktober 1895 abgehaltenen Lokalverhandlung zog Herr Gubler seine Einsprache schriftlich zurück.

D. Die Vorgänger der Petenten haben schon vor dem 1. Juli 1854 ihr Grundstück in der Mätschwiese bei Gündisau, Gemeinde Russikon, welcher vom Töbelibach und den Grundstücken von Säger Gubler, Schuster Keller und Gebrüder Weiß begrenzt wird, aus dem Töbelibach bewässert, ohne daß das Wässerungsrecht im Notariatsprotokoll anerkannt, oder eine staatliche Bewilligung hiefür erteilt worden war. Bei Anlaß der Grundprotokollbereinigung Russikon und von an den Anlagen ohne Bewilligung vorgenommenen Veränderungen zeigte sich die Notwendigkeit der Festlegung dieses Wässerungsrechtes.

Im Töbelibach waren längs dem Grundstück der Petenten drei Wasserwuhre vorhanden. Das oberste derselben, etwa 5 m unterhalb der Grenze zwischen Säger Gubler und Geschwister Keller, ist von letzteren, weil baufällig, durch ein neues Schleusenwehr mit Grundschwelle auf der Bachsohle und Schwellladen von 2,18 m Breite und 0,67 m Höhe, welche mittelst einer Aufzugstange gehoben werden, ersetzt worden. Die Höhe zwischen Grundschwelle und Unterkant des gehobenen Schwellbrettes beträgt 1,20 m und die mittlere Bachtiefe resp. Uferhöhe 1,00 m. //

[p. 288] Der von diesem Wehr abzweigende Wässergraben hat eine mittlere Tiefe von 40 0cm, eine Sohlenbreite von 1,00 m, zieht sich der Grenze des Grundstückes von Säger Gubler entlang und verläuft längs der Grenze des Grundstückes von Schuster Keller. Von dem Hauptgraben zweigt in einer Entfernung von 50 m vom Wehr ein weiterer Wässergraben ab, an dessen oberem Ende ein Wuhr von 1,35 m Breite und 0,35 m Schwellladenhöhe vorhanden ist. 9 m unterhalb der Biegung des Hauptgrabens bei der Grenze von Schuster Keller befindet sich ein Wuhr von 0,93 m Breite und 0,35 m Schwellladenhöhe.

Von den beiden andern Wuhren im Töbelibach 55 m und 93 m unterhalb dem Hauptwuhr sind gegenwärtig nur die Grundswellen vorhanden, welche schief zur Bachrichtung liegen.

Das mittlere hat eine Grundswellenbreite von 1,70 m und eine projektierte Stauhöhe von 81 m, das untere eine Breite von 2,50 m und eine projektierte Schwellhöhe von 0,55 m.

E. In wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen den Fortbestand der Wässerungsanlage nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Den Geschwistern Keller im Zihl - Schalcheu, Gemeinde Wildberg, wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, gestattet, behufs Bewässerung ihres Grundstückes in der Mätschwiese bei Gündisau, Gemeinde Russikon, welches westlich an den Töbelibach, südlich an das Grundstück des Säger Gubler, östlich an dasjenige des Schuster Keller und nördlich an dasjenige der Gebrüder Weiß und an den Töbelibach grenzt, das Wasser des Töbelibaches bei Punkt a im Plan zirka 5 m unterhalb der Grenze von Säger Gubler zu stauen und abzuleiten und die hierfür erstellten Anlagen fortbestehen zu lassen nach eingereichtem Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Für die Wässerungsanlage ist folgendes Nivellement maßgebend:

A. Fixpunkt Markstein beim obersten Auffangwehr	654,86 m
Grundschwelle des obersten Auffangwehres	653,80 "
Schwellbrettoberkante, geschlossen	654,47 "
B. Oberfläche der Grundschwelle des Wehres im Nebengraben	654,22 "
Schwellbrettoberkante, geschlossen	654,57 "
C. Oberfläche der Grundschwelle des Wehres im Hauptgaben	654,20 "
Schwellladenoberkante, geschlossen	654,55 "
D. Grundschwelle im Töbelibach, mittleres Wuhr	652,75 "
" " " unteres Wuhr	651,90 "

2. Die lichte Weite von 2,18 m des obern Wehres und die Schwellbretthöhe von 67 cm desselben sollen beibehalten bleiben und darf der gestaute Wasserspiegel dort eine Höhe von 67 cm über der Grundschwelle nie übersteigen. Es ist demnach die Falle bei höheren Wasserständen entsprechend zu öffnen.

3. Wenn nicht gewässert wird, sowie während der Wässerungszeit bei nasser Witterung und bei großer Kälte ist die Falle ganz offen zu halten.

4. Der Inhaber der Bewilligungsurkunde ist dafür verantwortlich, daß vor Einfrieren oder bei Gefahr von Hochwasser rechtzeitig die gänzliche Hebung des Schwellladens erfolgt.

5. Allfällige Kies- und Schlammablagerungen oberhalb dem Wehr, welche durch die Stauung entstehen, sind durch den Konzessionär sofort zu beseitigen, ebenso ist die Falle bei Reinigung des Bachbettes offen zu halten.

6. Das Wasserrecht wird nur für Bewässerungszwecke dieses Grundstückes erteilt und darf ohne Bewilligung zu keinem andern Zwecke benutzt werden.

7. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

8. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntnis zu geben.

9. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer, oder an fremdem Eigentum entstehen sollte.

10. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

II. Die Petenten haben diese Konzession in ihren Kosten in's Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen eine diesfällige Bescheinigung, zu Handen zu stellen.

III. Die Geschwister Keller haben an die Staatskanzlei 25 Fr. Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird den Petenten in urkundlicher Ausführung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramte Pfäffikon, dem Gemeindrat Wildberg, der Notariatskanzlei Turbenthal und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und des Planes Kenntnis zu geben.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014*]